

# 1. geänderte Satzung vom „Verein Geprüfter Berufspädagogen / Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagogen Deutschland e.V.“

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Verein Geprüfter Berufspädagogen / Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagogen Deutschland e.V.**“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Das Kurzzeichen des Vereins lautet „**BP-AWP e.V.**“
4. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Vertretung von Belangen und Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Berufspädagogen, Aus- und Weiterbildungspädagogen sowie derer, die beabsichtigen diesen Abschluss zu erlangen, in der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach der geltenden Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a.) Verdeutlichung des Fortbildungsabschlusses „Geprüfte /-r Berufspädagoge /-in“ und „Geprüfte /-r Aus- und Weiterbildungspädagoge /-in“ in der Öffentlichkeit und in der Wirtschaft.
  - b.) Unterstützung angehender geprüfte /-r Berufspädagogen /-innen und geprüfte /-r Aus- und Weiterbildungspädagogen /-innen, insbesondere in ihrer schriftlichen und mündlichen Prüfungsvorbereitung, dem Finden eines Projektthemas und bei der Erarbeitung ihrer Projektarbeit
  - c.) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder: ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
3. Eine „stille Mitgliedschaft“ und eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder sind nicht vorgesehen.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Der Austritt aus dem Verein ist immer zum Ende des laufenden Monats zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden. Der bereits für das laufende Jahr gezahlte Mitgliedsbeitrag wird dem ausgetretenen Mitglied nicht zurück erstattet.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Zahlungsaufforderung und anschließender zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
9. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung verabschiedet wurde.
3. Die etwaigen Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die durch Verschulden eines Mitgliedes entstehen (z.B. Versäumen der Mitteilung von Namens-/ Kontodatenänderungen), werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a.) der Vorstand (Beschlussorgan)
  - b.) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a.) dem/der ersten Vorsitzenden
  - b.) dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c.) dem/der Stellvertreter /-in
  - d.) dem/der Schriftführer/-in und dem/der Kassierer/-in
2. Der Gesamtvorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über die Streichung bzw. den Ausschluss von Mitgliedern nach (§3).

## **§ 7 Amtsdauer des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 1.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
  - 1.2 Festsetzung bzw. Änderung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - 1.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - 1.4 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ein nur persönlich wahrnehmbares Stimmrecht.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (nach §33 BGB) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits fristgerecht in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene, neue Satzungstext beigefügt wurde.
3. Außerordentliche Satzungsänderungen, welche von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{5}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Einberufungszweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## § 11 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (nach §41 BGB) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder durch Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen, nach Abzug aller zur Auflösung des Vereins erforderlichen Kosten, zu gleichen Teilen auf seine Mitglieder über.

## § 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname, Anschrift
- Telefonnummer und E-Mailadresse

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Der Verein veröffentlicht die Daten oder auszugsweise Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt Daten von Mitgliedern aus, die der Veröffentlichung widersprochen haben.

Berlin, 2019-08-05



**Adina Engelhardt**

**1. Vorsitzende**



**Tanja Königs**

**2. Vorsitzende**